

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a4b2959d-3fae-363b-94d2-380952474ba6>

Bibliografie

Titel	Landesbauordnung (LBO)
Amtliche Abkürzung	LBO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Saarland
Gliederungs-Nr.	2130-1

§ 75 LBO - Teilbaugenehmigung

(1) Ist das Gesamtvorhaben grundsätzlich genehmigungsfähig, kann vorab für die Baugrube und für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte auf in Textform gestellten Antrag eine Teilbaugenehmigung erteilt werden.

(2) Die [§§ 66 bis 74](#) gelten entsprechend.

(3) In der Baugenehmigung können, ungeachtet der Teilbaugenehmigung, für die bereits begonnenen oder ausgeführten Teile des Bauvorhabens zusätzliche Anforderungen gestellt werden, wenn sich bei der weiteren Prüfung der Bauvorlagen ergibt, dass diese Anforderungen wegen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich sind.

